



IGSK Interessengemeinschaft Schweizer Kontrollschilder - Statuten 26.05.2020

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen IGSK Interessengemeinschaft Schweizer Kontrollschilder besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- a) Förderung und Austausch von Informationen zum Thema Schweizer Kontrollschilder.
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit dem Themeninhalt Schweizer Kontrollschilder.
- c) Repräsentation der Interessen von Schweizer Kontrollschild Halter.
- d) Steht als Anlaufstelle zur Erstellung von Gutachten und Schätzwerten für Kontrollschilder bereit.
- e) Steht für Nachforschungsanfragen bereit.
- f) Unterhält Internet-Seiten und Social-Media Präsenz im Bereich Schweizer Kontrollschilder.
- g) Unterhält das Schweizer Kontrollschild Archiv

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wiesenweg 12, 5524 Niederwil (AG). Zusätzlich besteht bei der Schweizer Post eine virtuelle Adresse in 8000 Zürich für öffentliche Verwendungen wo die Postzustellung an den Sitz des Vereins weiter geleitet wird.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen (Einzel- oder Kollektivmitglieder) offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Einzelmitglieder sind private einzelne Personen; als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Personenverbindungen und Familien sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, welche den Vereinszweck anerkennen, konkret unterstützen

und fördern.

Passivmitglieder sind interessierte Personen, die jedoch keine aktive Rolle übernehmen können oder wollen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen die durch besondere Leistungen dem Verein angehören. Weitere Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung per Abstimmung ernannt werden. Ehrenmitglieder die kein Aktivmitglied sind, haben kein Stimmrecht.

Art. 8

Die jährlichen Mitgliederbeiträge (Grundbeiträge) betragen: Für Aktivmitglieder 50.00 Fr. oder 20.00 Fr für Passivmitglieder. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils per 01.01 eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, welche die Beiträge nicht bis zum 01.01 bezahlt haben, werden in ihren Mitgliedschaftsrechten bis zur Zahlung der Beiträge suspendiert.

Vorstandsmitglieder können von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit, können diesen freiwillig dem Verein entrichten.

Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Aktivmitglieder sind angehalten dem Vorstand ihre Motivation für das Eintreten vorzustellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Die Aufnahme wird mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied Statuten, Reglemente und andersweitige Vereinsbeschlüsse.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus 'wichtigen Gründen'.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- Passivmitglieder
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Bei einer Versammlung übers Internet erfolgt die Stimmabgabe über den Chat-Bereich der Meeting Applikation. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Alle aktiven Einzel- und Kollektivmitglieder sind an der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Kollektivmitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen. Im Übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- c) die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) andere Vorschläge

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Ein Ko-Präsidium ist möglich.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- c) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.05.2020 in Niederwil angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Herr Stefan Hotan

Der Aktuar:

Herr Thomas Weber